

Bernhard Losch Steinerne Versöhnungsdenkmale – Recht und Religion

Wie eine ganze Reihe anderer Kleindenkmale,¹ so erinnern auch die schlichten Steinkreuze größtenteils an plötzliche Todesfälle. Der alte Brauch, dafür Gedenkzeichen zu setzen, wird nach wie vor geübt. Der «Marterlbrauch», wie man nach bayerisch-österreichischer Weise auch sagt, setzt sich in den zahlreichen, meistens hölzernen Kreuzen fort, die nach tödlichen Verkehrsunfällen an Straßenböschungen aufgestellt werden. Aber unter den zahllosen Steinkreuzen entstammen die älteren Exemplare einer besonderen Form des Totengedenkens, die sich im Lauf des Mittelalters durchsetzte.

Damals wurde zur Tradition, dass nach gewaltsamen Tötungsdelikten der Täter Entschädigung und fromme Leistungen zu erbringen hatte, um eine Versöhnung mit den Hinterbliebenen zu erreichen und Rachetaten zu vermeiden. Die Versöhnung mit den Hinterbliebenen wurde als Sühne bezeichnet. Ein Teil der frommen Wiedergutmachung war die Errichtung eines steinernen Gedenkkreuzes. Zahllose Urkunden zeigen, dass die älteren Steinkreuze als solche Sühnekreuze entstanden sind. So enthält das neueste baden-württembergische Buch über Steinkreuze eine ganze Reihe neu entdeckter Nachweise und stellt den historischen Zusammenhang eindrucksvoll heraus.²

Die spät- und nachmittelalterliche Epoche, von der die Rede ist, war eine außerordentlich unruhige Zeit, in der es ständig zu tätlichen Auseinandersetzungen kam. An einer allgemeinen öffentlichen Ordnung und einer leistungsfähigen öffentlichen Gewalt in Form von Verbrechensbekämpfung und schlag-



Sühnekreuz von Hochdorf/Schweinhausen, Kreis Biberach, nach dem Sühnevertrag von 1520 in regionaltypischer Ausformung.

kräftiger Gerichtsbarkeit fehlte es weitgehend. Im Vordergrund stand das Faustrecht, das bedeutete, dass man seine Interessen auf eigene Faust und notfalls gewaltsam durchsetzte. Wenn man nach Plan und unter Beteiligung von Helfern vorging, nannte man das Fehde, also einen Privatkrieg.

Wegen der Gewaltsamkeit der Auseinandersetzungen und der unbedenklich geübten Selbstjustiz kam es, wie nicht anders zu erwarten und mitbedingt durch das damals gebräuchliche Waffentragen, ständig zu mehr oder weniger beabsichtigten Tötungshandlungen. Die übliche Antwort darauf war die Blutrache, mit der ein tödlicher Angriff durch einen tödlichen Gegenangriff vergolten wurde. Die Situation eskalierte im Spätmittelalter, als die Bevölkerung anwuchs und die gesellschaftlichen Aktivitäten nach allen Seiten expandierten. Es kam zu einer sich beschleunigenden Spirale der Gewalt.³

Als Ausweg, um wenigstens die grassierenden Folgen der Blutrache einzudämmen, besann man sich auf das alte Mittel, zwischen den Familien, die eine gewaltsame Tötung in feindseligen Zwist gestürzt hatte, Verhandlungen zustande zu bringen mit dem Ziel, eine Verständigung darüber zu erreichen, wie der Konflikt beigelegt werden könnte. Schon die germanischen Volksrechte des frühen Mit-

telalters sahen Versöhnungsverhandlungen nach Totschlag vor, um die Hinterbliebenen durch Schadenersatzleistungen zu besänftigen und Rache zu vermeiden.⁴

Wie effektiv die Sühne schon im frühen Mittelater zur Geltung kam, lässt sich nicht nachweisen. Gesichert ist nur, dass ein halbes Jahrtausend später die alte Sitte aktualisiert wurde und eine Art Hochkonjunktur erlebte. Offenbar wirkten die Territorialherren und die Kirche, die sich inzwischen eine ebenbürtige geistliche Machtstellung erworben hatte und weitgehend ins Alltagsleben hineinregierte, gemeinsam darauf hin, dass nach einer gewaltsamen Tötung die Totschlagsühne die Regel und die Blutrache die Ausnahme wurde.

Die Zivilisierung der Konflikte durch weltliche und geistliche Wiedergutmachung

Um nach Tötungsdelikten eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sorgten Amtsleute dafür, dass sich die Familien des Täters und Opfers zu Versöhnungsverhandlungen zusammenfanden und beide unter amtlicher Leitung die Bedingungen festlegten, unter denen die Hinterbliebenen zufriedenzustellen waren und der Täter entlastet werden konnte. Zum einen musste sich der Täter bereit erklären, die Hinterbliebenen dafür zu entschädigen, dass ihnen durch die Tötung Unterhaltsleistungen entgingen. Außerdem hatte er die Kosten für die Verpflegung am Verhandlungstag zu übernehmen. Zusätzlich musste er eine ansehnliche Gebühr an die Obrigkeit bezahlen.

Zum Zweiten wurde größter Wert darauf gelegt, dass die Wiedergutmachung nicht nur dem weltlichen Schadensausgleich diente, sondern auch dem religiösen Glauben der Zeit ihren Tribut zollte. Entscheidend für die religiöse Auffassung war, das Leben auf das Jüngste Gericht hin auszurichten und mit Hilfe frommer Leistungen – wie Opfergaben, Stiftungen, Veranstaltung von Messen unterschiedlichster Art und außerdem die Unternehmung von Wallfahrten – die Vergebung von Sünden und die Absolution von Schuld zu erlangen, um nach dem Tod einst nicht ins Fegefeuer verdammt zu werden, sondern des ewigen Seelenheils und Einzugs ins Paradies gewiss sein zu können.



Sühnevertrag Kardorf, Kreis Unterallgäu, von 1556, gesiegelt vom Abt des Klosters Rot, Kreis Biberach, mit der Auflage «... ain gut staine Creütz, das sechs wergkhschuoch hoch, drey wergkhschuoch prait, unnd eines Wergkhschuoch Dickh sey, uffrichten unnd setzen ...». Das Sühnekreuz steht am Ortsrand von Kardorf.

Diesem Glauben folgend, war es Pflicht des Täters, für das Seelenheil des Getöteten, den er vorzeitig aus dem Leben geworfen und um die Möglichkeit gebracht hatte, noch selbst für sein Seelenheil Sorge zu tragen, eine als ausreichend erachtete Zahl von frommen Leistungen zu erbringen. Damit konnte den Hinterbliebenen die Gewissheit vermittelt werden, dem Getöteten die Erlösung verschafft zu haben. Außerdem musste der Täter für die Vergebung seiner eigenen Schuld sorgen, um auch im religiösen Sinn von der Tat entlastet zu werden und den Konflikt auch in dieser Hinsicht zu bereinigen.

Für das Seelenheil des Getöteten mussten an erster Stelle Totenmessen in möglichst zahlreicher Abfolge und möglichst feierlicher Art, wie gesprochene und gesungene Messen, Ämter und Vigilien abgehalten werden, an denen sich möglichst viele, in der Regel aber mindestens 30 Priester beteiligen mussten. Der Täter hatte dabei als Büßer teilzunehmen, gekleidet in ein Bußgewand und mit abgebrochener oder nach unten gekehrter Kerze in der Hand sowie in Begleitung eines möglichst großen Gefolges, das in der Regel aus mindestens 30 Männern zu bestehen hatte. Vielfach mussten auch die Gefolgsmänner Bußgewänder tragen und brennende oder



Sühnekreuz in Andelfingen, Kreis Biberach, mit eingraviertem Symbol (Sonne oder Wagenrad), das in Oberschwaben selten ist, in anderen Regionen aber häufiger erscheint.



Sühnekreuz bei Äpfingen, Kreis Biberach. Wie oft bei Sühnekreuzen, steht auch dieses an einer wichtigen Wegstrecke, hier an der Straße von Biberach nach Ulm.

abgebrochene oder nach unten gekehrte Kerzen in den Händen halten. Die nicht verbrauchten Reste der Kerzen und meistens noch zusätzliche Kerzenoder Wachsmengen mussten der Kirche oder, wie es gelegentlich heißt, teilweise auch den Hinterbliebenen gespendet werden.⁵

Häufig mussten Totenmessen an mehreren aufeinander folgenden Tagen abgehalten werden, und jedenfalls waren mehrere, meistens 10, oft aber auch 30 Jahrtage zu stiften, d.h., dass in den folgenden Jahren am jeweiligen Jahrestag der Totenmesse erneut für die Abhaltung einer Gedenkmesse gesorgt werden musste. Auch die Stiftung eines ewigen Lichts wurde gelegentlich vorgesehen. Zusätzlich zu den Messen war unbedingte Pflicht, eine Bußprozession abzuhalten, an der ebenfalls eine große Zahl von Priestern und Gefolgsleuten teilzunehmen hatte, und die in der Regel zum Grab des Getöteten zu führen hatte. Der Täter und vielfach auch die Gefolgsleute mussten wiederum in Bußgewändern und mit Kerzen auftreten. Ziel der Prozession war die Niederwerfung des Täters, seine demütige Abbitte und die anschließende feierliche Absolution von seiner Schuld. Wiederum war das übrig gebliebene Wachs zu spenden.



Sühnekreuz bei Stafflangen, Stadt Biberach. Auf einer Anhöhe stehend ist es von weitem sichtbar.

Außer den Gottesdiensten und der Prozession vor Ort hatte der Täter ganz im Stil der Zeit die Verpflichtung auf sich zu nehmen, mehrere, meistens zwei oder drei Wallfahrten auszuführen. Am häufigsten in den Sühneverträgen aus dem heutigen Baden-Württemberg wurden die Wallfahrtsorte Einsiedeln und Aachen vereinbart. Dabei war es, ebenfalls im Stil der Zeit, auch möglich, dass sich der Täter durch professionelle Wallfahrer vertreten lassen konnte, die gegen Bezahlung den Bestätigungsschein vom Wallfahrtsort mitbrachten.

Steinerne Kreuze als Standardverpflichtung – Sichtbarmachung und Verortung der Schuld

Schließlich gehörte zu den Standardverpflichtungen auch, dass ein steinernes Gedenkkreuz aufgestellt werden musste. Immer wieder vermerken die Sühneverträge dazu, dass es sich um einen landesüblichen Brauch handle, und häufig werden auch die Maße für Höhe, Breite und Tiefenprofil angeführt, gewöhnlich heißt es: fünf Schuh hoch, drei Schuh breit und ein Schuh dick.⁷ In einigen Verträgen wird sogar die Gesteinsart vorgeschrieben, aus der das Sühnekreuz zu fertigen war, so Rorschacher Stein oder Tuffstein.⁸ Im Übrigen wird häufig vermerkt, dass der Standort auf Weisung der Hinterbliebenen oder in der Nähe des Tatorts gewählt werden musste.

In einem Vertrag wird ausdrücklich festgelegt, dass die Sühneprozession nicht nur zum Grab des

Getöteten, sondern auch zum Sühnekreuz führen sollte. In einem anderen Vertrag heißt es, die Prozession solle mit der Aufstellung des Sühnekreuzes verbunden werden. Zwar sagen die Sühneverträge nichts über die gelegentlich auf den Steinkreuzen eingekerbten oder im Relief herausgehobenen bürgerlichen Standes- und Handwerkszeichen. Aber in zwei Vertragsbeispielen, die Totschlagsühnen zwischen adligen Familien betreffen, ist die Feststellung enthalten, dass die Wappen der Getöteten auf dem Sühnekreuz abzubilden sind. Darin kann man ein Vorbild für das Anbringen von repräsentativen Symbolen, wie Schäferschippe, Metzgerbeil, Pflugschar oder Winzermesser sehen.

Die vielen frommen Leistungen, die als kirchlicher Teil der

Sühneverträge vereinbart wurden, waren selbstverständlich keine Erfindung der Totschlagsühne, sondern wurden alle aus längst entstandenen Kirchenkulten übernommen. So hatte sich für den Sterbefall der Seelgerätskult entwickelt, der dem Seelenheil des Verstorbenen gewidmet war. Der Seelgerätskult setzte sich aus mehreren verschiedenen Kulten zusammen, die zur Kirchenpraxis des Mittelalters gehörten, so vor allem der Opfer-, Kerzen-, Messe-, Prozessions-, Wallfahrts- und Ablasskult.

Daneben wurde auch der Beerdigungs- und Grabsteinkult gepflegt, und ebenso der Kult, für plötzlich ums Leben Gekommene ein Gedenkzeichen zu errichten. Aus dem Gedenkzeichenkult leitete sich der Sühnekreuzkult ab, der in die Praxis der Totschlagsühne Eingang fand. In einem Sühnevertrag vom Ende des 15. / Anfang des 16. Jahrhunderts aus der Bodenseegegend wird ausdrücklich zwischen dem Grabstein und dem steinernen Sühnekreuz unterschieden. ¹⁰

In der Verbindung von weltlichem Schadensausgleich und religiöser Wiedergutmachung spiegelt die Totschlagsühne den Doppelcharakter der mittelalterlichen Lebensauffassung wider, die dem Menschen sowohl eine irdische als auch eine überirdische Existenz zusprach. Und nur in der gleichen Doppelgestalt konnte die Totschlagsühne ihre überragende Bedeutung gewinnen, die sie lange Zeit hindurch zum wichtigsten gesellschaftlichen Regelungsinstrument werden ließ.

Totschlagsühne und Sühnekreuze als Alltagserscheinung im ausgehenden Mittelalter

Wie alltäglich die Totschlagsühne im Spätmittelalter wurde, zeigt sich an der Fülle von Sühneverträgen, die erhalten geblieben sind, obwohl die Verträge als private Vergleiche, die zwischen den beteiligten Familien geschlossen wurden, meistens im Privatbesitz blieben und dort im Lauf der Zeit verloren gingen. Nur ein Teil fand den Weg in Gemeinde-, Spital-, oder sonstige Verwaltungs- und Landesarchive, wo sie bis heute erhalten geblieben sind. Über viele Verträge weiß man überdies nur Bescheid, weil sie mit Hilfe von Gerichtspersonen zustande kamen und ihr Abschluss in Gerichtsbüchern vermerkt wurde.

Noch indirekter erfährt man von Sühneverträgen durch Urkunden, z.B. von Jahrtagsstiftungen oder von Wallfahrtsberichten, die aus Anlass von Totschlagsühnen vorgenommen wurden.¹¹ In Oberschwaben ist eine Abgabenordnung erhalten, die u.a. auch die Beträge aufführt, die beim Verkauf von Gestein aus einem Steinbruch zum Zweck der Anfertigung von Sühnekreuzen fällig wurden.¹² Daran lässt sich ablesen, dass es sich um häufig vorkommende Fälle handelte. Außerdem wird die Totschlagsühne in den vielen spät- und nachmittelalterlichen Rechtsordnungen, die in den zahlreichen Territorien erlassen wurden, oft ausführlich behandelt, ebenso wie in vielen Rechtsbüchern, die als praktische Unterrichtung über das Recht ihrer Zeit verfasst wurden.¹³ Sogar in Formularbüchern, die Musterbeispiele für alltägliche Rechtsvorgänge bereitstellten, wurden Anleitungen zu Sühneverträgen aufgenommen.14

Es besteht deshalb kein Zweifel an der Häufigkeit, mit der die Totschlagsühne ausgeübt wurde. Stellt man in Rechnung, dass die Zeitspanne, während der sie zur Alltagspraxis gehörte, mindestens vier und jedenfalls vier bis fünf Jahrhunderte umfasste, wird deutlich, dass es eine ungeheure Zahl von Totschlagsühnen gegeben haben muss und sich die Sühnekulte zu nachhaltigen Traditionen entwickelten. Dann erstaunt auch nicht, dass so viele Sühnekreuze bis heute überdauert haben. Die meisten Sühneverträge sind aus dem Zeitraum vom 14. bis zum 16. Jahrhundert erhalten, in welchem die Sühne ganz besonders gefördert wurde. Diese Beobachtung stimmt mit der Altersbestimmung für den Bestand der älteren Steinkreuze überein.

Historiker waren die ersten, die auf die altertümlichen Steinkreuze aufmerksam wurden, denn als sie auf erhalten gebliebene Sühneurkunden stießen, stellte sich heraus, dass steinerne Kreuze als übliches

Sühnedenkmal vorgeschrieben wurden.¹⁵ Von dieser Entdeckung war der Weg nicht weit, die alten Steinkreuze als diejenigen Denkmale zu identifizieren, deren Errichtung in den Sühneverträgen zur Pflicht gemacht wurde. So widmete schon 1787 Benedict Stadelhofer in seiner Klosterchronik von Rot an der Rot den Sühnekreuzen ein eigenes Kapitel, in welchem er ausführlich auf die historisch nachweisbare Herkunft der Denkmale einging.¹⁶

In der Folgezeit kamen weitere Historiker hinsichtlich der Steinkreuze in der jeweiligen Gegend, auf die sich ihre Forschungen bezogen und in der sie auch Sühneverträge entdeckten, zu dem Schluss, es könne sich nur um die Denksteine handeln, deren Aufstellung in den Totschlagsühnen vorgesehen wurde. Auch einzelne Volksforscher schlossen sich im 19. Jahrhundert der unabweisbaren Deutung der Steinkreuze an. Als die volkskundliche Sach- und Überlieferungsforschung aber von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ihren Aufschwung nahm, orientierte sie sich an anderen Denkmalformen und deren Bedeutung und verlor die historischen Urkunden aus den Augen, was zur Folge hatte, dass die Steinkreuze eher als Grenz-, Gerichts-, Geleit- oder Meilensteine gedeutet wurden.¹⁷

Um die Wende zum 20. Jahrhundert kam es schließlich zu einem Grundsatzstreit zwischen Vertretern der historischen Beweislage und Anhängern anderer Deutungen. Gegen die Beweiskraft der Sühneurkunden wurde eingewendet, man könne aus einzelnen Urkundenfunden nicht auf eine Erklärung



Steinkreuz bei Dürnau, Kreis Biberach.

für die riesige Zahl der Steinkreuze schließen. Der Rechtsbrauch, Sühnekreuze zu errichten, lasse sich allenfalls als Ausnahmeerscheinung verstehen, und die Verwendung des Kreuzzeichens für andere Zwecke erscheine viel näherliegend. Diese Stimmen bekamen in der Zeit der nationalsozialistischen Deutsch- und Germanentümelei erheblichen Auftrieb, und der fatalen Verblendung dieser Epoche entsprangen groteske Theorien, die den Steinkreuzen eine vorchristliche und teilweise mythologisch gedeutete Herkunft andichten wollten.

Hängen geblieben ist bis heute ein unterschwelliges Misstrauen dagegen, dass die historisch belegte Funktion als Rechtsdenkmal, das durch die Totschlagsühne seine weite Verbreitung fand, zur Erklärung der Steinkreuze genügen könne. Dabei klingt die mythisch angehauchte Auffassung nach, man müsse den volkstümlichen Brauch, Totengedenksteine zu setzen, als viel umfassender und die Sühnekreuze eigentlich nur als einen untergeordneten Sonderfall verstehen. Natürlich spielt bei dieser Einschätzung mit, dass man sich von der Nachhaltigkeit der Totschlagsühne und der tiefen Verwurzeltheit des Rechtsbrauchs kein Bild machen kann, wenn man sich mit den rechtlichen und kirchlichen Grundlagen des spät- und nachmittelalterlichen Volkslebens nicht vertraut gemacht hat.

Konfliktregelung zwischen Gruppeninteressen vor Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols

Die rechtshistorischen Forschungen haben zwischenzeitlich jedoch die gewaltige Bedeutung der Totschlagsühne zu Tage gefördert, die sie in den Jahrhunderten vor dem Umbruch zum öffentlichen Strafrecht spielte, der sich mit den großen Reformgesetzen im 16. Jahrhundert endgültig durchzusetzen begann. Die Sühne als Konfliktregelung, die auf privater Ebene zwischen den Parteien ausgehandelt wurde, stammte aus der Gesellschaftsordnung, die sich aus Familien und Familienverbänden ohne beherrschende Zentralgewalt zusammensetzte. In Gesellschaften dieser Art ist sie heute noch typisch.

Erst als sich die Macht auf zentrale Gewalthaber konzentrierte und die obrigkeitliche Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Oberhand gewann, wurde das private Konfliktschlichtungssystem durch die staatliche Strafgerichtsbarkeit und das staatliche Gewaltmonopol abgelöst. Die Verlagerung der Konfliktbereinigung auf die öffentliche Gewalt bedeutete, dass die Konkurrenz der Gruppeninteressen durch die höhere Ebene abgelöst wurde, auf der die Interessen der Allgemeinheit ins Spiel kamen und die Konfliktregelung nicht mehr

nur dem partiellen Interessenausgleich, sondern der allgemeinen Friedlichkeit im Interesse der Gesamtgesellschaft zu dienen hatte.¹⁸

Der ungeheure Aufschwung der Totschlagsühne im späten Mittelalter wirkt wie ein Aufbäumen der alten Familien- und Clanstrukturen, bevor ihre Macht der neuen, zentral geführten und für das Allgemeinwohl verantwortlichen Gesellschaftsorganisation weichen musste. Die beiden grundsätzlichen Ordnungssysteme liefen lange Zeit nebeneinander her. Dabei war es oft eine Frage der örtlichen Umstände, ob es zu einer Sühnevereinbarung oder stattdessen zur öffentlichen Bestrafung kam. Erst im 17. Jahrhundert kam das Prinzip der Ausschließlichkeit der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit zum vollen Durchbruch. Die Sühne, die früher von den Territorialherren und der Kirche so kräftig gefördert wurde, musste schließlich sogar bei Strafe verboten werden. Das Blatt hatte sich auch im kirchlichen Bereich gewendet, denn mit der Reformation verloren die Kirchenkulte erheblich an Überzeugungskraft und Einfluss. Außerdem vertrug sich mit dem Erstarken der öffentlichen Gewalt nicht mehr, dass die Kirche sich ihr altes Ordnungsregiment vorbehielt. Sie musste ihre unmittelbare Beteiligung an der weltlichen Ordnungsmacht erheblich einschränken. So kam auch der religiöse Teil der Totschlagsühne um seine Bedeutung.

Die öffentliche Strafe – Konfliktregelung im Dienste des Gemeinwohls

Die rechtshistorische Forschung weist vor allem darauf hin, dass sich im ausgehenden Mittelalter das Bestreben, mehr Friedlichkeit in der Gesellschaft zu erreichen, nicht mehr allein durch die Totschlagsühne verwirklichen ließ. Denn die Sühne war auf den Ausgleich einer vorgefallenen Tat und die Verhinderung der darauf bezogenen Rache gerichtet, aber nicht auf die grundsätzliche Verhinderung von Tötungsdelikten. Deshalb half auch nicht, die Sühne in amtliche Hände zu nehmen und in großem Maßstab durchzuführen.

Stattdessen konnte der Präventionszweck besser durch eine starke Strafgewalt zum Zug kommen. Beispielsweise wird in der markgräflichen «Ordnung des Prechthals» von 1575 (Kreis Emmendingen) die ausnahmslose Androhung von Strafsanktionen damit begründet, dass *so vil böser ufsetzliche todschläg begangen* werden und durch die unbedingte Bestrafung solche *böse übelthaten und todschlag dest ehe vermitten* bleiben sollen. Die verschiedenen Entwicklungsstränge, die zur wirtschaftlichen Entfaltung der Gesellschaft, zur Lockerung der alten Fami-

lienverbände und zur Durchsetzung zentraler Machtbefugnisse sowie zur Änderung der kirchlichen Einflussnahme führten, wirkten zusammen, um auf dem Weg zur modernen, am Gemeinwohl orientierten Gesellschaftsordnung voranzukommen. Damit büßte die Sühne ihre Regulationsrolle ein, die sie einige Jahrhunderte lang zum wichtigsten Instrument der Verbrechensbekämpfung hatte werden lassen.

Die Sühnekreuze als Überbleibsel der Totschlagsühne lassen sich folglich nicht aus einer unzutreffenden Bewertung heraus als bloße Randgruppe Steinsetzungstradition weiterreichenden begreifen, sondern stellen den beherrschenden Teil der älteren Steinkreuzgruppe dar. Sie gehen auf die ständige Ausübung der religiös überformten mittelalterlichen Versöhnungspraxis zurück. Die Gedenkkreuze, die nach dem Ausklingen der Totschlagsühne weiterhin im Stil der alten Steinkreuze aufgerichtet wurden, führten das herkömmliche Erscheinungsbild aber nur noch vorübergehend fort. An die Stelle der früheren stilistischen Klarheit trat zunehmend die Vermischung von Stilmerkmalen, und damit einhergehend verlor sich auch die charakteristische Unterscheidbarkeit von anderen üblichen Totengedenkzeichen.

ANMERKUNGEN

- 1 Derzeit registrieren kooperative Initiativen den Kleindenkmalbestand im Land unter der Federführung von Martina Blaschka beim Denkmalamt Esslingen.
- 2 Hans Angele/Johannes Angele: Sühnekreuze im Kreis Biberach. Steinkreuze zeugen von Totschlagsühne zwischen 1400 und 1600. Ein Inventar. Stand 2012, Ochsenhausen 2012.
- 3 Diesen Zusammenhang und die grundsätzlichen Fragen der gesellschaftlichen Konfliktlösung erörtert anschaulich Uwe Wesel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., 2006.
- 4 Näher dazu Karl Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. 13. Aufl., 2008, S. 135–145.
- 5 Nachweise im Einzelnen, die aus rund 50 erhaltenen Sühneverträgen hervorgehen, finden sich bei Bernhard Losch: Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg, 1981, Kreisübersichten. Besonders informationsreich neuerdings Angele/Angele (wie Anm. 2), S. 222–261. Zum Kerzenkult vgl. Eugen Wohlhaupter: Die Kerze im Recht, 1940, S. 88–94.
- 6 Zum Wallfahrtskult vgl. Louis Carlen: Wallfahrt und Recht im Abendland, 1987.
- 7 Vgl. aus der Fülle der Nachweise etwa Eugen Wiedenmann: Sühnekreuze im Kreis Göppingen, 1978; ebenso Angele/ Angele (wie Anm. 2), S. 226-261.
- 8 So in Sühneverträgen aus Oberschwaben, vgl. F. Sauter: Todtschläger, wie solche in Schussenried vor der Carolina bestraft worden, in: Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgeschichte III (1880), S. 271–273 (272 f.); M. Johner: Über Kreuzsteine im allgemeinen u. über die Kreuzsteine des Bezirks Ravensburg, in: Landschaft und Kultur im Bezirk Ravensburg 3 (1929) Nr. 7, 8 (Nr. 7). Näher dazu jeweils Angele/Angele (wie Anm. 2), S. 226, 239.
- 9 Dazu Horst Wölpert: Die Toten in der Rechtsordnung und dem Brauchtum Schwabens vornehmlich im Mittelalter. Masch. Diss. Tübingen 1963.

- 10 Nach Eytenbenz: Bunte Steine, 4. Hannsen Drayers und seiner Mitverwandten Buß eines Todschlags halber, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 2 (1870), S. 226 f.
- 11 Dazu Hans Jänichen: Schwäbische Totschlagsühnen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, XIX (1960), S. 128–140.
- 12 Nach Johner (wie Anm. 8).
- 13 Eingehend zur Totschlagsühne Andreas Deutsch: Späte Sühne Zur praktischen und rechtlichen Einordnung der Totschlagsühneverträge in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 122 (2005), S. 113–149.
- 14 Losch (wie Anm. 5), S. 206.
- 15 Zur Geschichte der Steinkreuzforschung Bernhard Losch: Steinkreuze in Südwestdeutschland, 1968, S. 65–85.
- 16 Benedict Stadelhofer: Historia imperialis et exemti Collegii Rothensis in Suevia ex monumentis, domesticis et externis potissimam partem indetitis, Bd. II, 1787, S. 148–162: Dissertatio IV. De saxeis Crucibus in viis publicis, vicinalibus et compitis erectis. Ausführlich dokumentiert bei Angele/Angele (wie Anm. 2), S. 234–237.
- 17 Nicht so bei Anton Nägele: Fragen und Ergebnisse der Kreuzsteinforschung, in: Zeitschrift für Volkskunde 22 (1912), S. 253–275, 375–398, der sich der historischen Deutung anschließt. Dabei geht er auch auf die abweichenden Meinungen ein.
- 18 Der Philosophieprofessor Michael Plauen charakterisiert diese Entwicklung in seinem neuen Buch «Ohne Wir kein Ich, Warum wir Egoisten brauchen», 2012, S. 190, wie folgt: Aus der Spirale der Gewalt wurde damit eine Spirale der Kooperation.
- 19 Zit. nach Franz Ludwig Baumann unter Beihilfe von Georg Tumbült: Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive, II. Bd., 1902, S. 230, 238.



Sühnekreuze im Kreis Biberach

Steinkreuze zeugen von (
Totschlagsühne zwischen 1400 und 1600

Hans Angele Johannes Angele

ca. 304 Seiten, zahlr. meist farb. Abb. und Karten ISBN 978-3-9807403-6-4, 24,— Euro www.suehnekreuze-bc.de